

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,
ich wünsche Ihnen alles Gute für das neue Schuljahr, Ausdauer und Gesundheit und weiterhin viel Freude bei Ihrer Tätigkeit.
Dieser Kontaktbrief informiert Sie wieder über Aktuelles in der Schulberatung.

1. Tätigkeitsbericht

Im Schuljahr 2005/2006 haben 99% der niederbayerischen Beratungsfachkräfte ihren Tätigkeitsbericht abgegeben. Dieses hervorragende Ergebnis zeigt Ihr Pflichtbewusstsein und Ihr Engagement. Ich bedanke mich ganz ausdrücklich für Ihre Mitarbeit. Wir wollen natürlich auch für das vergangene Schuljahr 2006/2007 ein ähnlich gutes Ergebnis erreichen. Bitte füllen Sie das entsprechende Formular auf der Bayernseite der Staatlichen Schulberatung wieder bis zum 1. Oktober aus.

2. Dienstbesprechungen

Die Einladungen für die kommenden Dienstbesprechungen erhalten Sie in den nächsten Tagen. Sie finden dann wie gewohnt die Termine auch auf unserer Homepage. Dort finden Sie auch alle Unterlagen für die Dienstbesprechungen.

3. KMBek zum Übertritt vom Gymnasium zur Realschule oder Wirtschaftsschule während des Schuljahres

In der KMBek vom 20.8.07 (V.2-5 S6302-5.66 944 KWMBI I 2007 vom 3.9.07 Seite 310) weist das Ministerium auf die bekannten Regelungen zum Übertritt vom Gymnasium auf die Realschule bzw. Wirtschaftsschule hin (Gutachten, möglichst zu Beginn des Schuljahres, sonstige günstige Zeitpunkte). Insbesondere die wichtigen Aspekte des Gutachtens sind deutlich dargestellt.

4. Lehrergesundheit

Das erfolgreiche Modellprojekt Lehrergesundheit in Niederbayern ist beendet. Ansprechpartnerin für Lehrergesundheit ist seit September Frau Beratungsrektorin Brigitte Eder. Neue Angebote finden Sie demnächst auf unserer Homepage. Die Bayerische Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen bietet zum Thema Lehrergesundheit vielfältige Fortbildungen an, etwa Stressmanagement, Gesprächsführung in schwierigen Situationen, Training zur Konfliktlösung und Entspannungstechniken.

5. Keine Studiengebühren für nachträgliche Erweiterung des Studiums

Lehrkräfte, die nachträglich z.B. Beratungslehrkraft oder Schulpsychologie studieren (näher geregelt in Art. 23 [BayLBG](#)) sind von Studiengebühren befreit. Quelle: [Hochschulgebührenverordnung](#) - §1 Satz 2 Nr. 3 HSchGebV vom 18.6.2007

6. Informationen zu Dyskalkulie

Für spezielle Fragen steht das "Mathematische Institut zur Behandlung der Rechenschwäche" zur Verfügung, das Beratung in mehreren Städten Bayerns anbietet

(<http://www.rechenschwaeche.de.html>). Informationen finden Sie auch unter www.os-rechenschwaeche.de

Dort kann man das Rechenschwäche-Journal "Kopf und Zahl" abonnieren.

7. Verabreichung von Medikamenten durch Lehrkräfte

Mit einem KMS vom 26.5.07 werden präzisere Empfehlungen als bislang zum Thema Verabreichung von Medikamenten durch Lehrkräfte an Schüler formuliert. Diese sollen als Hilfestellung im schulischen Alltag dienen.

(<http://www.schulberatung.bayern.de/VerabrMedik4-2007.pdf>)

Weitere Informationen zu diesem Thema auch unter www.gesundheit-und-schule.info

8. Realschulordnung

Analog zur ebenfalls seit 1. August 2007 gültigen neuen gymnasialen Schulordnung gliedert sich die neue RSO in die Punkte

- Allgemeines
- Schulgemeinschaft, Schulleiterin und Schulleiter, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Schulforum
- Finanzielle Abwicklung schulischer Veranstaltungen, Sammlungen und Spenden
- Aufnahme und Schulwechsel
- Schulbetrieb
- Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse
- Prüfungen
- Anlagen

Beratungsrelevante Änderungen:

- § 16: Ordnungsmaßnahmen: Verweis auf Art.86-88a BayEUG
- § 26-28: Aufnahme in die unterste Jahrgangsstufe: Änderung des Stichtages für das Eintrittsalter
Das 12. Lebensjahr darf noch nicht vollendet sein
 - vor Beginn des Schuljahres 2010/11 am 30. Juni,
 - vor Beginn des Schuljahres 2011/12 am 31. Juli,
 - im Schuljahr 2012/13 am 31. August,
 - im Schuljahr 2013/14 am 30. September,
 - im Schuljahr 2014/15 am 31. Oktober,
 - im Schuljahr 2015/16 am 30. November,
 - im Schuljahr 2016/17 am 31. Dezember.Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet weiterhin die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- § 32: Gastschüler: entscheidend ist jetzt der gewöhnliche Aufenthalt, nicht mehr die Staatsangehörigkeit
- § 49: Neue Einteilung in große und kleine Leistungsnachweise
- § 50: Große Leistungsnachweise
 - Schulaufgaben
 - praktische Leistungsnachweise in Kunsterziehung, Werken, Haushalt und Ernährung
 - Statt einer Schulaufgabe Überprüfung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit (Kann-Bestimmung für Englisch Jahrgang 8 und 9, Französisch Jahrgang 9) oder Sprachzertifikationsprüfung in Französisch Jahrgang 9 (Kann-Bestimmung)

- Möglichkeit des Ersatzes einer Schulaufgabe in Fächern mit mehr als zwei Schulaufgaben durch zwei Kurzarbeiten oder ein bewertetes Projekt (Beschluss Lehrerkonferenz)

- o § 51: Kleine Leistungsnachweise

- Kurzarbeiten (angekündigt)
- Stegreifaufgaben (unangekündigt)
- Fachliche Leistungstests (angekündigt)
- Mündliche Leistungen (Rechenschaftsablagen, Referate, Unterrichtsbeiträge)
- Praktische Leistungen (Sport, Musik, Kunsterziehung, Werken, Textiles Gestalten, Haushalt und Ernährung, Informationstechnologie)

Keine Stegreifaufgaben an Tagen mit Schulaufgaben. Höchstens drei angekündigte schriftliche Leistungsnachweise pro Woche, davon höchstens zwei Schulaufgaben.

- o § 54: Nachholung von Leistungsnachweisen: Form der Nachholung nicht mehr vorgeschrieben, Ersatzprüfung nicht mehr unbedingt in schriftlicher Form

- o § 56 – 62: Vorrücken

- Ausweitung des Vorrückens auf Probe (§ 58)
- Entscheidung der Lehrerkonferenz
- Nicht mehr Antragspflicht, lediglich Einverständnis der Erziehungsberechtigten
- Frage des Vorrückens auf Probe grundsätzlich in jeder Jahrgangsstufe neu („das Ziel der jeweiligen Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht“)
- kein Notenausgleich mehr
- Freiwilliger Rücktritt (§ 61) spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres (bisher Zwischenzeugnis) in die vorherige Jahrgangsstufe

- o § 64 – 65: Zeugnisse

- Möglichkeit des Ersatzes des Zwischenzeugnisses (Beschluss Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Elternbeirat) durch mindestens zwei Informationen über das Notenbild für die Jahrgangsstufen 5 bis 8 (nicht für einzelne Jahrgangsstufen)
Hinweis: Termine der Informationen über das Notenbild sind für die Realschulen derzeit noch nicht festgelegt. Für die Gymnasien gelten der Freitag der vorletzten Schulwoche vor Weihnachten und der letzte Schultag im April (Quelle: KMS VI.3 - 5S5610 - 6.27697 vom 13.06.2007)
- Für Bewerbungszwecke wird auf Antrag ein Zwischenzeugnis ausgestellt
- Zwischenzeugnis für die Jahrgänge 9 und 10 bleibt
- Austritts- und des Abgangszeugnisse sind abgeschafft; Ersatz durch eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs (§ 65)

- o § 85: Ergänzungsprüfungen

- Im Rahmen der Abschlussprüfung können Ergänzungsprüfungen in Abschlussprüfungen anderer Wahlpflichtfächergruppen abgelegt werden, wenn dies für den zukünftigen Bildungsweg erforderlich ist. Informatik ist als Ergänzungsprüfung nun nicht mehr vorgesehen.

9. Gymnasialordnung

Grundsätze:

- Verschlankung, Auslagerung von Bestimmungen, die bereits in anderen Gesetzen / Verordnungen geregelt sind
- Mehr Eigenverantwortung der Schule
- Mehr Mitwirkungsrechte der Gremien

- § 3: Übernahme von **MODUS-Maßnahmen** nach Anlage 1

- § 38: Grundsätze der **Beaufsichtigung**

- § 16: **Ordnungsmaßnahmen** (Hinweis auf Art. 86-88a BayEUG): Eine früher besuchte öffentliche Schule kann die Feststellung treffen, dass im Falle des Verbleibens des Schülers die Entlassung angedroht oder der Schüler entlassen worden wäre. Die Feststellung, dass die Entlassung angedroht worden wäre, steht einer Androhung der Entlassung gleich; die Feststellung, dass der Schüler entlassen worden wäre, steht einer Entlassung gleich.

- § 31: **Aufnahme** von Schülern mit dem Abschluss der Realschule und Französisch als Wahlpflichtfach in die sprachliche Ausbildungsrichtung mit Einstieg in eine spät beginnende Fremdsprache.

- § 39: **Alkoholverbot, Sicherstellung von Gegenständen** (vgl. Art. 56 BayEUG) Die Schule hat gefährliche Gegenstände wegzunehmen und sicherzustellen. Über die Rückgabe entscheidet der Schulleiter.

- § 52: **Hausaufgaben**. Die Lehrerkonferenz legt vor Schuljahresbeginn die Grundsätze für die Hausaufgaben fest.

- § 53: **Leistungsnachweise**. Große Leistungsnachweise sind Schulaufgaben. Alle anderen Leistungsnachweise sind kleine. Die Lehrerkonferenz entscheidet über prüfungsfreie Zeiten. Kein Verbot von kleinen Leistungsnachweisen an Tagen mit Schulaufgaben.

- § 54: **Große Leistungsnachweise**. Pro Fach kann höchstens eine Schulaufgabe durch andere gleichwertige Leistungsnachweise ersetzt werden. Kein Verbot von Stegreifaufgaben an Tagen mit Schulaufgaben. Bei unangemessenen Anforderungen oder nicht genügender Vorbereitung kann ein großer Leistungsnachweis für ungültig erklärt werden.

- § 55: **Kleine Leistungsnachweise**. Stegreifaufgaben können sich auf höchstens zwei unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden beziehen.

- § 63: **Vorrücken auf Probe**. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 8, die das Ziel der jeweiligen Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben, können mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten auf Probe vorrücken, wenn nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass sie im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreichen. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 9 und 10 bzw. 10 und 11 nur, wenn sie das Ziel der Jahrgangsstufe wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern, darunter in Kernfächern keine schlechtere Note als einmal Note 5, nicht erreicht haben; bei Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 10 bzw. 11 kommt es darauf an, ob erwartet werden kann, dass sie das Ziel des Gymnasiums erreichen. Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.

Dauer der Probezeit bis 15. Dezember, mögliche Verlängerung um zwei Monate. Zurückverwiesene Schüler (nach § 63 Abs.1) gelten als Wiederholungsschüler.

- § 71: **Zwischenzeugnis und Information über das Notenbild.** Das Zwischenzeugnis kann in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 einheitlich durch mindestens zwei schriftliche Informationen über das Notenbild der Schülerinnen und Schüler ersetzt werden.
- § 96: **Latinum, Graecum.** Eine Gesamtübersicht über das Latinum und Graecum finden Sie auf unserer Homepage.

10. Entwurf einer neuen Volksschulordnung

Der Entwurf einer Neufassung der VSO enthält - parallel zur GSO - einige Punkte, die bislang nicht in den Schulordnungen geregelt waren, wie zum Beispiel eine Bestimmung zu MODUS21- Maßnahmen, Regelungen zur Schulgemeinschaft sowie zu Mobiltelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien.

<http://www.km.bayern.de/km/aktuelles/05120/index.shtml>

Einzelheiten finden Sie zu gegebener Zeit auf unserer Homepage und in einem der nächsten Kontaktbriefe.

11. Rücktrittsmöglichkeit der Eltern bei der Einschulung

Gemäß der gesetzlichen Neuregelung von Art. 37 Abs. 2 Satz 6 BayEUG haben Eltern die Möglichkeit, für im Oktober, November oder Dezember geborene schulpflichtige Kinder den nächsten Einschulungstermin wahrzunehmen. Diese Regelung wird wirksam, wenn diese Kinder tatsächlich schulpflichtig werden, also ab 2008 bzw. 2009 und 2010. Für das Schuljahr 2008/09 gilt diese Regelung für Kinder, die bis zum 31. Oktober sechs Jahre alt werden. Einzelheiten unter „Infoblätter“ auf unserer Homepage.

12. Übertritt an die Realschule und an das Gymnasium

Neue Merkblätter der Staatlichen Schulberatungsstelle für die Oberpfalz (auf unserer Homepage unter „Infoblätter“)

13. Kostenlose Lernsoftware

Eine kostenlose Lernsoftware zur Vorbereitung auf Prüfungen legt die Schwerpunkte auf Lernplanung, Konzentration, Prüfungsangst, Lernstrategien, Textverständnis sowie Wiederholung. Der LernTrainer wurde bereits mit Jugendlichen getestet. Lehrer, Schüler aus Bayern und deren Eltern können den LernTrainer Bayern kostenlos unter www.lerntrainer-bayern.de auf ihre Rechner herunterladen.

Landshut, im September 2007

gez. Bruno Lux, StD
Leiter der Staatlichen Schulberatungsstelle für Niederbayern